

Informationen gemäß Artikel 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Fachbereich Aktive Teilhabe und Pflege des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald

Stand: 01.01.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne stellen wir uns bei Ihnen vor. Wir sind der Fachbereich Aktive Teilhabe und Pflege im Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald. Der Fachbereich Aktive Teilhabe und Pflege umfasst die Organisationseinheiten Leistungen für Menschen mit erheblicher Teilhabeeinschränkung (Eingliederungshilfe) und Pflege bzw. Wohnungslosenhilfe. Unsere übergeordnete Dienststelle ist das Dezeranat 2, das Amt für Jugend und Soziales. Als Fachbereich sind wir für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Leistungen für Menschen mit erheblicher Teilhabeeinschränkung und Pflege bzw. Wohnungslosenhilfe verantwortlich.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist:

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Fachbereich Aktive Teilhabe und Pflege
Stadtstraße 2
79104 Freiburg im Breisgau
Tel.: 0761 2187-2900
Fax: 0761 2187-9999
E-Mail: teilhabe.pflege@lkbh.de und ansprechstelle-teilhabe@lkbh.de

Datenschutzbeauftragter ist:

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Datenschutzbeauftragter
Stadtstraße 2
79104 Freiburg im Breisgau
Tel.: 0761 2187-2070
E-Mail: datenschutz@lkbh.de

Landesdatenschutzbeauftragter ist:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Heilbronner Straße 35, 70191 Stuttgart
Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart
Tel.: 0711/615541-0
Fax: 0711/615541-15
E-Mail: poststelle@ldfi.bwl.de

Die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) regelt den Datenschutz in Deutschland und in der Europäischen Union. Sowohl die DSGVO als auch insbesondere das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), das Erste Buch Sozialgesetzbuch (SGB I), das Landesdatenschutzgesetz (LD SG) oder die Abgabenordnung (AO) enthalten Vorschriften zur Datenverarbeitung und zu Rechten von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern.

Wir sind verpflichtet, Sie zu informieren.

Sie haben einen Antrag auf Hilfe und Unterstützung beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald gestellt. Vielleicht sind bereits Maßnahmen in der Vergangenheit eingeleitet worden, z.B. in der Eingliederungshilfe. Dann haben Sie schon mit uns gesprochen und haben von unseren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen Informationen erhalten. Wir brauchen Ihre personenbezogenen Daten, um herauszufinden, in welchem Bereich genau Sie Unterstützung und Hilfe brauchen. Das können z.B. sein: die Beurteilung vom Arzt zu Ihrer gesundheitlichen Situation/Behinderung, Ihr Hilfebedarf und Ihre Förderung und auch der Erhebungsbogen nach Dr. Metzler (Version 3/99) bzw. das Bedarfsermittlungsinstrument Baden-Württemberg. Wir prüfen, ob Sie die Hilfen und die Unterstützung bekommen können, die Sie brauchen. Liegen die Voraussetzungen für die Leistungen vor und haben wir Ihren Bedarf festgestellt, gewähren wir die Hilfen, die Sie beantragt haben, nach dem SGB IX und / oder SGB XII.

Soweit es für die Durchführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX), des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII), des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG), des Blindenhilfegesetzes (BliHG), des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d. h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt; vgl. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e und Artikel 4 Nr. 2 DSGVO, §§ 67a ff. SGB X).

1. Datenerhebung

Sie haben z.B. im Formantrag oder im Vorbereitungsbogen des Bedarfsermittlungsinstruments Baden-Württemberg bereits Angaben gemacht. Wir brauchen entsprechende Nachweise. Erst dann können wir Hilfen und Unterstützung der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX einleiten.

Vielleicht ist Ihnen aus den Hinweisen zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten zum Teilhabe- und Gesamtplanverfahren bekannt, dass Sie verpflichtet sind, alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, Beweismittel zu bezeichnen und vorzulegen und sich auf Verlangen ärztlichen und psychologischen Untersuchungen zu unterziehen. Sollten Sie die erforderlichen Unterlagen nicht selbst vorlegen können, müssen Sie entsprechende Einwilligungserklärungen abgeben.

Wenn Sie Ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen und hierdurch die Sachverhaltsaufklärung erheblich erschwert wird, kann die beantragte Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagt werden (§§ 60 bis 67 SGB I).

Wird z.B. bei der ersten Antragstellung Ihre Identität überprüft, kann die Vorlage eines gültigen Passes oder Personalausweises verlangt werden. Eine Kopie ist grundsätzlich nicht erforderlich. Alternativ werden wir Ihnen einen Termin zur Feststellung der Identität (ohne Kopieren des Reisepasses bzw. Personalausweises) anbieten. Bestehen bei erneuter Antragstellung keine Zweifel an Ihrer Identität, ist eine erneute Vorlage nicht verpflichtend.

Werden z.B. Kontoauszüge vorgelegt, dürfen Sie Verwendungszweck bzw. Empfänger einer Überweisung – nicht aber deren Höhe – schwärzen, wenn es sich um besondere Arten von personenbezogenen Daten im Sinne des Artikel 9 DSGVO handelt (Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit, Sexualleben oder der sexuellen Orientierung).

2. Datenerhebung bei anderen Stellen

Für den Fall, dass Sie bzw. die zur Auskunft verpflichteten Personen nicht oder nicht vollständig an der Aufklärung des Sachverhalts mitwirken, können wir im Sinne des § 67a SGB X z.B. auch Sozialdaten bei den Sozialleistungsträgern und diesen gleichgestellten Stellen (§ 35 SGB I oder in § 69 Absatz 2 SGB X genannten Stellen) einholen, wenn diese zur Übermittlung der Daten an die erhebende Stelle befugt sind, die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden, bei anderen Personen oder Stellen, wenn eine Rechtsvorschrift die Erhebung bei ihnen zulässt oder die Übermittlung an die erhebende Stelle ausdrücklich vorschreibt oder die Aufgaben nach diesem Gesetzbuch ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich machen oder die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

Wir bitten Sie zu beachten, dass wir nur im Ausnahmefall berechtigt sind, bei weiteren Stellen Auskünfte einzuholen. Dies können insbesondere sein:

- bei den Finanzbehörden nach § 21 Abs. 4 SGB X. Soweit es im Verfahren nach dem SGB X erforderlich ist, haben die Finanzbehörden Auskunft über die ihnen bekannten Einkommens- oder Vermögensverhältnisse des Antragstellers, Leistungsempfängers, Erstattungspflichtigen, Unterhaltsverpflichteten, Unterhaltsberechtigten oder der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder zu erteilen.
- bei Ärzten und Angehörigen anderer Heilberufe, Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen (§ 100 SGB X), um entscheidungserhebliche Auskünfte zu erhalten, soweit es gesetzlich zugelassen ist oder wenn Sie dazu eingewilligt haben.

- bei den Kraftfahrzeugzulassungsstellen nach § 39 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1b STVG zur Feststellung der Eigenschaft eines Kraftfahrzeughalters.
- beim Bundesamt für Finanzen nach § 45d Abs. 2 Satz 1 EStG zur Feststellung, ob und in welcher Höhe Kapitalerträge zufließen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist. Zudem besteht die Möglichkeit eines Kontenabrufes beim Bundeszentralamt für Steuern nach § 93 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe e der Abgabenordnung (AO).

3. Manueller bzw. automatisierter Datenabgleich (§ 118 SGB XII)

Zur Vermeidung und Aufdeckung der rechtswidrigen Inanspruchnahme von Sozialleistungen dürfen wir bei anderen Stellen der Verwaltung, bei den wirtschaftlichen Unternehmen und bei den Kreisen, Kreisverwaltungsbehörden und Gemeinden Ihre Daten überprüfen, soweit diese für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich ist. Hier darf das Geburtsdatum und der Geburtsort, der Personen- und Familienstand, der Wohnsitz, die Dauer und Kosten von Miet- oder Überlassungsverhältnissen von Wohnraum, die Dauer und Kosten von bezogenen Leistungen über Elektrizität, Gas, Wasser, Fernwärme oder Abfallentsorgung und die Eigenschaft als Kraftfahrzeughalter überprüft werden.

Die Überprüfung darf auch in automatisierter Form, insbesondere mit der Datenstelle der Rentenversicherung, durchgeführt werden. Es darf z. B. abgeglichen werden, ob während des Sozialhilfebezuges Arbeitslosengeld gezahlt wird, ob eine versicherungspflichtige oder geringfügige Beschäftigung besteht oder in welcher Höhe Kapitalerträge zufließen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist. Dazu dürfen wir Ihre personenbezogenen Daten wie Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Nationalität, Geschlecht, Anschrift und Versicherungsnummer der Personen, die Leistungen nach dem SGB XII beziehen, den Auskunftsstellen übermitteln.

4. Datenverarbeitung im Rahmen der Statistik

Die für die Bearbeitung des Antrages erhobenen Daten werden in anonymisierter Form (d. h. ohne Namen und Anschrift) für die Statistik verwendet. Die Daten dürfen wir hierfür an das Statistische Landesamt Baden-Württemberg, an das Statistische Bundesamt übermittelt werden (§§ 126 SGB XII, 128 h SGB XII).

5. Löschung Ihrer personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten löschen wir, wenn sie für die Durchführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX), des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII), des Blindenhilfegesetzes (BliHG), des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG), und des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) nicht mehr benötigt werden und rechtliche Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind (nach § 39 GemHVO

beträgt die Aufbewahrungsfrist zehn Jahre). Sofern Ihr Antrag auf Sozialleistungen abgelehnt wurde und Sie keine Leistungen erhalten haben, beträgt die Aufbewahrungsfrist längstens 4 Jahre. Innerhalb der Aufbewahrungsfristen besteht kein Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO.

6. Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch; Widerruf einer Einwilligung; Beschwerde

Wenn Sie eine **Auskunft** zu den zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten wünschen, wenden Sie sich bitte an den Fachbereich Aktive Teilhabe und Pflege. Sie können auch den Datenschutzbeauftragten des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald zu Rate ziehen.

Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie jederzeit die unverzügliche **Berichtigung** oder Vervollständigung dieser Daten verlangen.

Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DSGVO in Verbindung mit § 84 Abs. 3 SGB X können Sie eine **Einschränkung der Verarbeitung** Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn der Fachbereich Aktive Teilhabe und Pflege die Daten nicht mehr länger benötigt, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen und eine Löschung der Daten Ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen würde.

Im Zusammenhang mit der Sozialleistungsbearbeitung besteht kein **Recht auf Datenübertragbarkeit** nach Art. 20 Abs. 3 DSGVO, da die Datenverarbeitung des Sozialleistungsträgers im öffentlichen Interesse liegt (vgl. Art. 21 Abs. 1 DSGVO). Es besteht auch kein Recht auf **Widerspruch** gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 21 Abs.1 DSGVO, da gesetzliche Vorschriften die Verarbeitung von personenbezogenen Daten vorsehen (vgl. § 84 Abs. 5 SGB X).

7. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Sollten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund Ihrer ausdrücklichen **Einwilligung** verarbeitet (d. h. insbesondere erhoben) worden sein, können Sie diese Einwilligung jederzeit nach Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen. Dadurch wird jedoch nicht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zu Ihrem **Widerruf** berührt.

8. Beschwerderecht

Sollten Sie mit unseren Auskünften bzw. mit der von uns vorgenommenen Verarbeitung personenbezogener Daten nicht einverstanden sein, können Sie sich mit einer **Beschwerde** an den Landesdatenschutzbeauftragten als Aufsichtsbehörde wenden (Kontaktdaten siehe Seite 1).

Weitere Informationen können Sie auch einholen bei dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit unter

https://www.bfdi.bund.de/DE/Home/home_node.html

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Fachbereich Aktive Teilhabe und Pflege